



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

| ANLEITUNG

für die Erstellung eines Anerkennungsgesuchs für Lehrdiplome der Sekundarstufe I

**EDK-Kommission für die Anerkennung von Hochschuldiplomen
für Lehrkräfte der Sekundarstufe I**

Bern, 20. November 2019 (aktualisierte Version vom 19. Mai 2021)

Erläuterungen

1. Erstellen des Gesuchs

1.1 Grundsatz

Gesuchsteller ist der Trägerkanton. Sind mehrere Kantone an einer Trägerschaft beteiligt, entscheiden die Kantone, wer das Gesuch einreicht. Das Gesuch ist an das Generalsekretariat der EDK, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern, zu richten. Das EDK-Sekretariat leitet das Gesuch an die zuständige Anerkennungskommission weiter.

1.2 Rechtsgrundlage des Verfahrens

Die Rechtsgrundlage des Verfahrens bildet das *Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen* (Anerkennungsreglement) vom 28. März 2019¹. Mit dem Verfahren wird geprüft, ob die Diplome den im Anerkennungsreglement festgelegten Mindestanforderungen entsprechen.

Das Anerkennungsreglement bildet ebenfalls die Rechtsgrundlage für die Anerkennung der Lehrbefähigung für zusätzliche Fächer sowie für die Anerkennung der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I auf der Grundlage eines Primarlehrdiploms.²

1.3 Inhalt und Gliederung des Gesuchs

Das Gesuch besteht aus einem Schreiben des Gesuchstellers, welches das Anerkennungsbegehren enthält, und einem Dossier, das gemäss den nachfolgenden Kapiteln (Seiten 6ff.) mit Angaben und Dokumenten zu folgenden Bereichen zusammenzustellen ist:

- 1 Allgemeine Angaben zur Ausbildungsinstitution
- 2 Zulassungsvoraussetzungen
- 3 Ziele, Ausbildungsstruktur und Studienumfang
- 4 Anrechnung von Bildungs- und Studienleistungen sowie "Validation des acquis de l'expérience"
- 5 Lehrbefähigung für zusätzliche Fächer und Stufen (*falls angeboten*)
- 6 Dozentinnen und Dozenten
- 7 Praxislehrpersonen
- 8 Diplomreglement, Prüfungsverfahren und Diplomurkunde

1.4 Anzahl der einzureichenden Exemplare

Das Dossier ist in 5-facher Ausführung einzureichen. Das Generalsekretariat der EDK prüft aktuell Möglichkeiten zur elektronischen Gesuchseinreichung. Entsprechende Informationen folgen zu gegebener Zeit.

¹ Das Reglement ist abrufbar unter: https://edudoc.ch/record/202452/files/Regl_Lehrdiplome_d.pdf

Die dazugehörigen Erläuterungen finden sich unter:

http://edudoc.ch/record/202456/files/regl_erlaeut_anerk_lehrdipl_d.pdf

² Die Richtlinien für die Anerkennung von Lehrbefähigungen für zusätzliche Fächer und zusätzliche Klassenstufen der Vorschul- und Primarstufe sowie für zusätzliche Fächer der Sekundarstufe I vom 28. Oktober 2010 und die Richtlinien für die Anerkennung einer Ausbildung zur Lehrperson der Sekundarstufe I auf Masterstufe für Lehrpersonen der Vorschul- und Primarstufe sowie der Primarstufe vom 28. Oktober 2010 wurden mit Inkrafttreten des neuen Anerkennungsreglements aufgehoben (siehe Art. 31 lit. d und e).

2. Verfahrensverlauf

a.) Erstanerkennung

Verfahrensschritt	Kanton	Generalsekretariat der EDK	Anerkennungskommission (AK)	Subkommission	EDK-Vorstand
01 Einreichung des Gesuches an das Generalsekretariat EDK					
02 Eingangsbestätigung, Prüfung der Vollständigkeit, Rückmeldung an Kanton					
03 Inhaltliche und fachliche Prüfung, Erarbeiten des Vorberichts/Préavis					
04 Verabschiedung des Vorberichts/Préavis ³					
05 Vorbericht/Préavis der AK zur Stellungnahme an Kanton (z.K. Ausbildungsinstitution)					
06 Besuch der Ausbildungsinstitution durch eine Subkommission					
07 Erarbeiten eines Schlussberichts					
08 Verabschiedung des Schlussberichts					
09 Schlussbericht der AK zur Stellungnahme an Kanton (z.K. Ausbildungsinstitution)					
10 Verabschiedung Bericht und Antrag an den EDK-Vorstand mit allfälligen Auflagen					
11 Entscheidung durch den EDK-Vorstand					
12 Zustellung des Entscheids an den Kanton und Eintrag in Liste „Anerkannte Diplome“ (https://edudoc.ch/record/216047/files/PH-Diplome-Registre-d-f.pdf)					
13 Einreichung der Unterlagen zur Aufлагenerfüllung					
14 Überprüfung der Unterlagen zur Aufлагenerfüllung					
15 Antrag an den Vorstand					
16 Entscheidung durch den EDK-Vorstand					
17 Zustellung des Entscheids an den Kanton					

³ Bei Studiengängen, für die Beiträge der Fachhochschulvereinbarung (FHV) entrichtet werden, ist ein Préavis der Anerkennungskommission, der die Aussicht auf Anerkennung bestätigt, Voraussetzung.

b.) Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen⁴

Verfahrensschritt	Kanton	Generalsekretariat der EDK	Anerkennungskommission (AK)	Subkommission	EDK-Vorstand
01 Einreichung des Gesuches an das Generalsekretariat EDK					
02 Eingangsbestätigung, Prüfung der Vollständigkeit, Rückmeldung an Kanton					
03 Inhaltliche und fachliche Prüfung, Erarbeiten des Ergänzungsberichts					
04 eventuell Besuch der Ausbildungsinstitution durch eine Subkommission (Entscheid AK)					
05 Verabschiedung des Ergänzungsberichts					
06 Ergänzungsbericht der AK zur Stellungnahme an den Kanton (z.K. Ausbildungsinstitution)					
07 Verabschiedung Bericht und Antrag an den EDK-Vorstand mit allfälligen Auflagen					
08 Entscheidung durch den EDK-Vorstand					
09 Zustellung des Entscheids an den Kanton und Eintrag in Liste „Anerkannte Diplome“ (https://edudoc.ch/record/216047/files/PH-Diplome-Registre-d-f.pdf)					
10 Einreichung der Unterlagen zur Aufлагenerfüllung					
11 Überprüfung der Unterlagen zur Aufлагenerfüllung					
12 Antrag an den Vorstand					
13 Entscheidung durch den EDK-Vorstand					
14 Zustellung des Entscheids an den Kanton					

⁴ Die Anerkennungsvoraussetzungen sind bei anerkannten Studiengängen auf der Basis von Art. 23 Abs. 4 des Anerkennungsreglements praxisgemäss alle sieben Jahre zu überprüfen.

3. Hinweise zum Raster für das Anerkennungsgesuch

Das auf den Seiten 6 bis 13 folgende Raster ist gemäss den in Punkt 1.3 genannten Kapiteln gegliedert. Alle Kapitel beziehen sich jeweils auf ausgewählte Bestimmungen im Anerkennungsreglement; die Erfüllung bzw. Umsetzung ist mit den genannten Dokumenten nachzuweisen.

Zur besseren Übersicht werden nur diejenigen Bestimmungen aufgeführt, die für die Erstellung eines Anerkennungsgesuchs für die Sekundarstufe I relevant sind. Sämtliche aufgelistete Dokumente sind obligatorisch und müssen beigelegt werden (Ausnahmen sind entsprechend gekennzeichnet). Unter folgendem Link findet sich eine separate Checkliste bzgl. der obligatorisch einzureichenden Dokumente und Unterlagen – wir bitten Sie diese auszufüllen und uns ebenfalls mit den Gesuchsunterlagen einzureichen:

https://edudoc.ch/record/216555/files/dak_sek1_checkliste_d.pdf

Ergebnisse der Akkreditierung gemäss HFKG sowie die entsprechenden Unterlagen können eingereicht werden, sofern sie nicht älter als drei Jahre sind.

Wir bitten Sie die in Punkt 1.3 vorgegebene Struktur einzuhalten, damit erleichtern Sie die Arbeit der Anerkennungskommission wesentlich.

Besten Dank!

1 Allgemeine Angaben zur Ausbildungsinstitution	
<p>Art. 3</p> <p>Anerkannt werden können Lehrdiplome einer kantonalen oder kantonal anerkannten Hochschule,</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die zum Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I oder an Maturitätsschulen befähigen, b. deren Ausbildungen die im vorliegenden Reglement festgelegten minimalen Anforderungen erfüllen und c. die an Hochschulen erlangt werden, die auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 institutionell akkreditiert sind. <hr/> <p>Art. 26 Institutionelle Akkreditierung</p> <p>¹ Die institutionelle Akkreditierung gemäss Art. 3 Buchstabe c muss bis spätestens am 1. Januar 2023 erfolgt sein.</p>	<p>Als Nachweis einzureichen ist / sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Dokument bzgl. Nachweis Akkreditierungsentscheid oder -verfahren
2 Zulassungsvoraussetzungen	
<p>Art. 4 Zulassung zu den Ausbildungen für den Unterricht in der obligatorischen Schule</p> <p>¹ Die Zulassung zu den Ausbildungen, die für den Unterricht an der obligatorischen Schule befähigen, erfordert eine gymnasiale Maturität, eine bestandene Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines Berufsmaturitätszeugnisses oder eines Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen oder ein Hochschuldiplom.</p> <p>³ Ebenfalls zugelassen werden können zu den Ausbildungen für den Unterricht in der obligatorischen Schule</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Inhaberinnen und Inhaber eines Abschlusses einer dreijährigen anerkannten Schule der Sekundarstufe II oder eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses mit mehrjähriger Berufserfahrung, sofern sie vor Studienbeginn im Rahmen einer Prüfung <ol style="list-style-type: none"> ab den Äquivalenznachweis zur Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines Berufsmaturitätszeugnisses oder eines Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen erbringen, um in die Ausbildung für die Sekundarstufe I einzutreten; b. Quereinsteigende, sofern die Hochschule deren Studierfähigkeit im Rahmen eines dokumentierten Verfahrens "sur dossier" festgestellt hat. 	<p>Als Nachweis einzureichen ist / sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Aufnahmereglement, welches die Zulassungsvoraussetzungen festlegt (einschliesslich Regelung der Prüfung für den Äquivalenznachweis zur gymnasialen Maturität) ✓ Statistik der Studierenden nach Zulassungsausweis; "andere Ausweise" sind aufzuschlüsseln ✓ Unterlagen zum Aufnahmeverfahren "sur dossier" (falls angeboten)

<p><i>Art. 30 Zulassung von Studierenden mit Lehrdiplomen, die nach bisherigem Recht anerkannt wurden</i></p> <p>¹ Inhaberinnen und Inhaber von Lehrdiplomen, die nach bisherigem Recht anerkannt sind, werden zur Ausbildung oder zur Erweiterung ihrer Lehrbefähigung zugelassen.</p>	
--	--

Anmerkung zu Art. 30

Die Bestimmung in Art. 30 gilt auch für altrechtliche Lehrdiplome gemäss Art. 29 des Anerkennungsreglements.

3 Ziele, Ausbildungsstruktur und Studienumfang	
<p><i>Art. 7 Ausbildungsziele</i></p> <p>¹ Die Ausbildungen vermitteln jene beruflichen Kompetenzen, die für die Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern der obligatorischen Schule oder der Maturitätsschulen notwendig sind.</p> <p>² Die Ausbildungen vermitteln den Studierenden zudem die notwendigen Kompetenzen, um im Rahmen der beruflichen Tätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Vielfalt und den individuellen Voraussetzungen und Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen und ihre Fähigkeiten und Leistungen zu beurteilen und b. mit den verschiedenen Akteuren im Schulfeld zusammenzuarbeiten, in pädagogischen Projekten mitzuwirken, ihre eigene Arbeit zu evaluieren und ihre berufliche Weiterentwicklung zu planen. <p>³ Studierende, die ein Lehrdiplom für die obligatorische Schule erwerben, werden befähigt,</p> <ol style="list-style-type: none"> a. gemäss dem massgebenden Lehrplan zu unterrichten, b. Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf, die nach dem Grundsatz der integrativen Schulung eine Regelklasse besuchen, in ihrem Lernen und in ihrer Beteiligung am Schulleben zu unterstützen und zu fördern, sowie c. den Schülerinnen und Schülern den Übergang zur jeweils nächsten Bildungsstufe zu ermöglichen; die Ausbildung für die Sekundarstufe I befähigt die Studierenden zudem, die Schülerinnen und Schüler in ihrer Berufsfindung zu unterstützen. 	<p>Als Nachweis einzureichen ist / sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Ausbildungsreglement(e) und Studienpläne (einschliesslich Nachweis, inwiefern die Anforderungen an die Zielsetzungen erfüllt werden)
<p><i>Art. 8 Ausbildungen für die obligatorische Schule</i></p> <p>² Der Umfang des Studiums zum Erwerb eines Lehrdiploms für die Sekundarstufe I entspricht einem Bachelor- und Masterstudium gemäss den Bologna-Richtlinien des Hochschulrats. Der Bachelorabschluss ist nicht berufsbefähigend.</p> <p>⁴ Das Ausbildungsprogramm "Formation par l'emploi" für Quereinsteigende, welche über eine der Bestimmungen in Artikel 4 aufgenommen wurden, verbindet die Ausbildung ab dem zweiten Studienjahr mit</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Dokument, welches über den gesamten Ausbildungsumfang Auskunft gibt ✓ Unterlagen zum Ausbildungsprogramm "Formation par l'emploi" für Quereinsteigende (<i>falls angeboten</i>)

<p>einer begleiteten Lehrtätigkeit im Rahmen einer Teilzeitanstellung auf der Zielstufe. Der Umfang entspricht jenem der regulären Ausbildung.</p>	
<p><i>Art. 10 Kombinierte Ausbildung für die Sekundarstufe I und Maturitätsschulen</i></p> <p>Beim kombinierten Diplom für die Sekundarstufe I und für Maturitätsschulen entspricht der Umfang des fachwissenschaftlichen Studiums den Anforderungen an das Lehrdiplom für Maturitätsschulen, jener der beruflichen Ausbildung den Anforderungen an das Lehrdiplom für die Sekundarstufe I.</p>	
<p><i>Art. 13 Ausbildungsbereiche und deren Umfänge</i></p> <p>¹ Die Ausbildungen beinhalten Fachwissenschaften, Fachdidaktik, Erziehungswissenschaften und das berufspraktische Studium.</p> <p>³ Die Ausbildung, die zum Lehrdiplom für die Sekundarstufe I führt, umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> a. 120 Kreditpunkte für die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung; pro Fach, für das eine Befähigung verliehen wird, sind 30 Kreditpunkte in der jeweiligen Fachwissenschaft erforderlich, für ein Integrationsfach 40 Kreditpunkte. Darin enthalten sind jeweils 10 bis 15 Kreditpunkte für Fachdidaktik. b. 36 Kreditpunkte für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung und c. 48 Kreditpunkte für die berufspraktische Ausbildung. 	
<p><i>Art. 14 Verbindung von Theorie und Praxis, von Lehre und Forschung</i></p> <p>Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.</p>	

- ✓ Dokumente mit Angaben zu Studienumfang pro Studienbereich
- ✓ Angaben darüber, welche Ausbildungsanteile in welchem Umfang zur berufspraktischen Ausbildung gerechnet werden
- ✓ Dokumentation, welche die Verbindung von Theorie und Praxis sowie jene von Forschung und Lehre darlegt

Anmerkung zu Art. 13 Abs. 3 lit. c

Unter die Bestimmung „berufspraktische Ausbildung“ fallen alle praktisch angelegten, im Studienplan verankerten und professionell begleiteten Lehr- und Lernanlässe, welche im unmittelbaren Kontakt mit dem Berufsfeld der Förderung der Handlungskompetenz als Lehrperson dienen. Insbesondere zählen dazu Hospitationen und Unterrichtspraktika (Erkundungs-, Stunden-, Tages-, Wochenpraktika) an Zielschulen oder benachbarten Schultypen bzw. -stufen (inkl. sonder- und heilpädagogische Einrichtungen); Veranstaltungen mit einem überwiegenden Anteil an unterrichtspraktischen Übungen; Assistenzen in Schulen; Teilnahme an Veranstaltungen für Eltern oder Behörden sowie Teilnahme an Schulanlässen (inkl. Vorbereitung und Auswertung).

Anmerkung zu Art. 14

Bezüglich Verbindung von Forschung und Lehre gilt folgende Anerkennungspraxis:

Es soll ein Konzept vorliegen, welches sicherstellt, dass

- alle Studierenden einen Einblick in (Bildungs-)Forschung und Forschungsmethoden erhalten,
- Dozierenden Weiterbildungsmöglichkeiten in Forschung angeboten werden,
- berufsfeldbezogen geforscht wird.

4 Anrechnung von Bildungs- und Studienleistungen sowie "Validation des acquis de l'expérience"	
<p>Art. 12 Anrechnung bereits erbrachter Leistungen</p> <p>¹ Bereits erbrachte, für die Erlangung des Diploms relevante formale Bildungs- und Studienleistungen werden angemessen angerechnet. Die Anrechnung validierter Unterrichtspraxis an die berufspraktische Ausbildung ist möglich.</p> <p>³ Quereinsteigenden, welche die formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäss Artikel 4 Absätze 1, 2 oder 3 Buchstabe a erfüllen, können nicht-formale und informell erworbene, für den Lehrberuf bedeutsame Kompetenzen anerkannt und im Umfang von maximal einem Drittel des minimalen Studienumfangs an die Ausbildung angerechnet werden ("Validation des acquis de l'expérience").</p>	<p>Als Nachweis einzureichen ist / sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Dokument, welches über die Anrechnung bereits absolvierter formaler Bildungs- und Studienleistungen Auskunft gibt ✓ Dokument, welches über die "Validation des acquis de l'expérience" informiert (<i>falls angeboten</i>)

Anmerkung zum Art. 12 Abs. 1

Die Anerkennungskommissionen haben am 2. Dezember 2019 die [Richtlinien für die Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungs- und Studienleistungen](#) erlassen.

Anmerkung zum Art. 12 Abs. 3

Quereinsteigenden, die gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. b "sur dossier" in die Ausbildung aufgenommen werden und die gemäss Art. 8 Abs. 4 das Ausbildungsprogramm „Formation par l'emploi“ absolvieren, können keine nicht-formal und/oder informell erworbenen Kompetenzen angerechnet werden.

5 Lehrbefähigung für zusätzliche Fächer und Stufen (falls kein entsprechendes Angebot entfällt dieses Kapitel)	
<p>Art. 6 Zulassung zur Erweiterung der Lehrbefähigung</p> <p>¹ Zum Erwerb einer Lehrbefähigung für zusätzliche Fächer wird zugelassen, wer über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom der entsprechenden Schulstufe verfügt.</p> <p>³ Zum Erwerb der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I gemäss Artikel 8 Absatz 3 wird zugelassen, wer über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe für die Schuljahre zwischen 3 und 8 verfügt.</p> <hr/> <p>Art. 11 Nachträglicher Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung</p> <p>¹ Der Umfang der Studienleistung für den nachträglichen Erwerb einer Lehrbefähigung für ein oder mehrere zusätzliche Fächer entspricht jenem, der für das entsprechende Fach im regulären Studium zu erbringen ist.</p> <p>³ Die Anrechnung bereits erbrachter Leistungen erfolgt gemäss Artikel 12 Absatz 1.</p>	<p>Als Nachweis einzureichen ist / sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Geltende Bestimmungen über den Erwerb der Lehrbefähigung für zusätzliche Fächer

<p><i>Art. 8 Ausbildungen für die obligatorische Schule</i></p> <p>³ Der Umfang des Studiums zum Erwerb der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I auf der Grundlage eines Primarlehrdiploms entspricht unter Vorbehalt von Artikel 12 Absatz 2 einem Masterstudium im Umfang von 120 Kreditpunkten. Die Studierenden müssen in maximal drei Fächern dieselben Ziele erreichen wie die Studierenden der regulären Ausbildung für die Sekundarstufe I.</p>	<p>✓ Geltende Bestimmungen über den Erwerb der Lehrbefähigung für die zusätzliche Schulstufe Sekundarstufe I auf der Grundlage eines Primarlehrdiploms</p>
<p><i>Art. 12 Anrechnung bereits erbrachter Leistungen</i></p> <p>¹ Bereits erbrachte, für die Erlangung des Diploms relevante formale Bildungs- und Studienleistungen werden angemessen angerechnet. Die Anrechnung validierter Unterrichtspraxis an die berufspraktische Ausbildung ist möglich.</p> <p>² Studierenden, die gemäss Artikel 8 Absatz 3 zusätzlich die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I erwerben, können Studienleistungen, die ausserhalb der Ausbildung zur Lehrperson erworben wurden, sowie Unterrichtspraxis im Umfang von insgesamt maximal 60 Kreditpunkten an das Masterstudium angerechnet werden.</p>	
<p><i>Art. 30 Zulassung von Studierenden mit Lehrdiplomen, die nach bisherigem Recht anerkannt wurden</i></p> <p>¹ Inhaberinnen und Inhaber von Lehrdiplomen, die nach bisherigem Recht anerkannt sind, werden zur Ausbildung oder zur Erweiterung ihrer Lehrbefähigung zugelassen.</p> <p>³ Inhaberinnen und Inhaber von anerkannten Lehrdiplomen, für den Unterricht in den Schuljahren zwischen 3 und 8 befähigen, werden zur Ausbildung für die Sekundarstufe I zugelassen.</p>	

Anmerkung zu Art. 30

Die Bestimmung in Art. 30 gilt auch für altrechtliche Lehrdiplome gemäss Art. 29 des Anerkennungsreglements.

6 Dozentinnen und Dozenten	
<p><i>Art. 20 Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten</i></p> <p>Die Dozentinnen und Dozenten verfügen über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet, über hochschuldidaktische Qualifikationen sowie in der Regel über ein Lehrdiplom und Unterrichtserfahrung auf der Zielstufe.</p>	<p>Als Nachweis einzureichen ist / sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Geltende Bestimmungen über die Anstellungsveroraussetzungen (Qualifikation) für die Dozierendenschaft/Lehrbeauftragten ✓ Aufstellung über die Dozierendenschaft (unterrichtendes Lehrpersonal): Anonymisierte Liste mit Angaben über Funktion / Lehrbereich / Anstellungsumfang / Studienabschlüsse / Unterrichtserfahrung / hochschuldidaktische Qualifikationen

Anmerkung zu Art. 20 (Entscheid der Anerkennungskommission vom 25. November 2020)

Ein im Rahmen eines Bachelor-Masterstudiums erworbenes Lehrdiplom für die Sekundarstufe I kann grundsätzlich nicht mit einem «Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet» gleichgesetzt werden und ist daher als alleinige Qualifikation nicht ausreichend.

Die Dozenten und Dozentinnen für Fachdidaktik verfügen vorzugsweise über eine Promotion in Fachdidaktik oder aber über sonstige an einer Hochschule erworbene Qualifikationen im Bereich der Fachdidaktik (z.B. erfolgreich absolvierte Module im Rahmen eines Fachdidaktik-Masterstudiengangs). Sollten weder eine Promotion in Fachdidaktik noch sonstige auf Tertiärstufe erworbene Qualifikationen im Bereich der Fachdidaktik vorliegen, wird neben dem fachwissenschaftlichen Masterabschluss ein Lehrdiplom sowie eine Lehrerfahrung von mindestens drei Jahren, vorzugsweise auf der Sekundarstufe I, verlangt. Die Anerkennungskommission empfiehlt jedoch, bei der Anstellung zukünftiger FachdidaktikerInnen vermehrt spezifische fachdidaktische Qualifikationen vorzusetzen.

7 Praxislehrpersonen	
<p><i>Art. 21 Qualifikation der Praxislehrpersonen</i></p> <p>Die Praxislehrpersonen verfügen über ein Lehrdiplom der jeweiligen Schulstufe und mehrjährige Unterrichtserfahrung sowie eine entsprechende Weiterbildung.</p>	<p>Als Nachweis einzureichen ist / sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Geltende Bestimmungen über die Anstellungsbedingungen für die Praxislehrpersonen ✓ Globale Bestätigung, dass alle eingesetzten Lehrpersonen über ein entsprechendes Lehrdiplom, über eine mehrjährige Unterrichtstätigkeit auf der entsprechenden Stufe sowie über eine adäquate Weiterbildung verfügen; Ausnahmen sind aufzuführen und zu begründen ✓ Weiterbildungskonzept für Praxislehrpersonen

8 | Diplomreglement, Prüfungsverfahren und Diplomurkunde

Art. 15

¹ Der Lehrberuf stellt Anforderungen an die Eignung, denen die Studierenden mit Blick auf die Integrität der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler genügen müssen.

² Die Hochschule verfügt über ein Verfahren für den Ausschluss von Studierenden, die im Sinne von Absatz 1 nicht geeignet sind.

Art. 16 Voraussetzungen für die Erteilung des Diploms

Das Diplom wird aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Qualifikationen und Leistungen der Studierenden in den Bereichen gemäss Artikel 13 Absatz 1 und bei Vorliegen der Eignung für den Lehrberuf gemäss Artikel 15 erteilt. [...]

Art. 17 Diplomurkunde

¹ Die Diplomurkunde enthält:

- a. die Bezeichnung der Hochschule,
- b. Angaben zur Person der oder des Diplomierten,
- c. den Vermerk
 - "Lehrdiplom für die Sekundarstufe I",
 - "Lehrdiplom für die Sekundarstufe I und für Maturitätsschulen"
- d. Die Fächer, für welche die Befähigung gilt; die Bezeichnungen der Fächer der Sekundarstufe I finden sich im Anhang,
- f. die Unterschrift der zuständigen Stelle sowie
- g. den Ort und das Datum.

² Das anerkannte Diplom trägt zusätzlich den Vermerk: "Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom ... [Datum der erstmaligen Anerkennung])".

Art. 18 Titel

¹ Das Lehrdiplom ist mit einem Titel verbunden. Die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms ist berechtigt, sich als

- b. "[diplomierter]Lehrer/[diplomierte]Lehrerin für die Sekundarstufe I (EDK)"

Als Nachweis einzureichen ist / sind:

- ✓ Informationen bezüglich der Prüfung der Eignung für den Lehrberuf (das Verfahren für den Ausschluss von Studierenden, die im Sinne von Absatz 1 nicht geeignet sind, ist zu beschreiben)
- ✓ Diplomreglement (mit Prüfungsbestimmungen und Nachweis, dass der Diplomtittel reglementarisch verankert ist; vgl. Art. 17 Abs. 1 Bst. c)
- ✓ Urkunde(n) Lehrdiplom (Specimen eines aktuell geltenden Diploms)

<p>d. "[diplomierter] Lehrer/[diplomierte] Lehrerin für die Sekundarstufe I und für Maturitätsschulen (EDK)" zu bezeichnen.</p> <p>² Wird ein Titel gemäss der Bologna-Deklaration verliehen, lautet dieser "<i>Bachelor of Arts</i>" oder "<i>Master of Arts</i>". Der Zusatz lautet</p> <p>b. beim Lehrdiplom für die Sekundarstufe I "in Secondary Education".</p>	
<p><i>Art. 19 Erweiterungsdiplom</i></p> <p>¹ Lehrbefähigungen für zusätzliche Fächer oder zusätzliche Schuljahre oder einen weiteren Zyklus der Primarstufe werden mit einem Erweiterungsdiplom bescheinigt, welches ein bereits erworbenes EDK- anerkanntes Diplom der entsprechenden Schulstufe ergänzt. Der Abschluss heisst: "Erweiterungsdiplom, Lehrbefähigung für ... [Unterrichtsfach oder Schuljahre oder Zyklus der Primarstufe]".</p> <p>² Auf dem Erweiterungsdiplom wird vermerkt: "Dieses Diplom ergänzt das von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannte Lehrdiplom für ... [die Primarstufe, Schuljahre zwischen 1 und 8, die Sekundarstufe I oder Maturitätsschulen] vom ... [Datum des Lehrdiploms]".</p>	<p>✓ Urkunde(n) Erweiterungsdiplom (<i>falls angeboten</i>)</p>

Anmerkung zu Art. 15 (Entscheid der Anerkennungskommission vom 25. November 2020)

Im Rahmen des Anerkennungsgesuchs ist darzulegen, dass die Ausbildungsinstitution über ein Verfahren für den Ausschluss von Studierenden, welche gemäss Art. 15 Abs. 1 für den Lehrberuf nicht geeignet sind, verfügt und wie dieses und die damit verbundene Überprüfung der beruflichen Eignung ausgestaltet ist. Die Anerkennungskommission überprüft das Verfahren lediglich hinsichtlich seiner Plausibilität; die Ausgestaltung des Verfahrens liegt in der Kompetenz der Hochschulen (siehe auch [Erläuterungen zum Reglement](#), S. 23f.).

Anmerkung zu Art. 17 Abs. 1 lit. d (Entscheid der Anerkennungskommission vom 14. Mai 2020 und 25. November 2020)

Bietet eine Ausbildungsinstitution ihren Studierenden die Möglichkeit, die Erstsprache auch als Zweitsprache zu unterrichten (d.h. existieren entsprechende Module im Bereich der Fremdsprachendidaktik), kann dies auf der Diplomurkunde wie folgt vermerkt werden:

- Deutsch (inkl. allemand) oder Deutsch (inkl. tedesco)
- Français (inkl. Französisch) oder Français (inkl. francese)
- Italiano (inkl. Italienisch) oder Italiano (inkl. italien)

Der in Klammer aufgeführte Vermerk hinsichtlich der Fremdsprachendidaktik ist lediglich als Zusatzinformation zu verstehen. Der Vermerk beinhaltet keine Aussage über die Unterrichtsbefähigung im entsprechenden Fach bzw. stellt keine Zusatzqualifikation dar: Inhaberinnen und Inhaber eines EDK- anerkannten Lehrdiploms für die Sekundarstufe I sind unabhängig vom Vermerk dazu befähigt, das entsprechende Fach (Deutsch, Français oder Italiano) in der gesamten Schweiz zu unterrichten.

Anmerkung zu Art. 18 Abs. 2

Es besteht die Möglichkeit einen Bachelor für die Sekundarstufe I als Zwischendiplom abzugeben. In der Urkunde muss folgender Zusatz angebracht werden: „Der vorliegende akademische Titel beinhaltet keine Lehrbefähigung.“

Anmerkung zu Art. 19 Abs. 2

Bei Fachlehrpersonen soll zur Präzisierung weiterhin das jeweilige Fach im Vermerk aufgeführt werden. Dadurch kann verhindert werden, dass bei einer Fachlehrperson der Eindruck entstehen könnte, sie sei ursprünglich für den Unterricht aller oder mehrerer Fächer einer Schulstufe ausgebildet worden.